



5. Außerkrafttreten von Bebauungsplänen
 Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 07-01/09 „Zwischen Kanal und Landegger Straße - 9. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 07-01/07 „Zwischen Kanal und Landegger Straße - 7. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 56 NBauO), Stadtkern, rechtswirksam seit dem 14.01.2011, in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen.

Örtliche Bauvorschriften (§ 84 NBauO)

- Geltungsbereich**
 Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 07-01/09 „Zwischen Kanal und Landegger Straße - 9. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern.
- Dachform und Dachneigung**
 - Die Hauptgebäude sind mit symmetrisch geneigten Dächern zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Gebäudeteile i.S.d. § 5 Abs. 3 NBauO sowie einseitig geneigte Pultdächer.
 - Die Neigung der Dachfläche der Hauptbaukörper darf nicht weniger als 22° betragen. Ausgenommen hiervon sind einseitig geneigte Pultdächer, sofern eine Firsthöhe von 10,00 m nicht überschritten wird.
 - Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen i.S.d. § 12 bzw. § 14 BauNVO sind auch mit einer abweichenden Dachneigung oder einem Flachdach zulässig. Untergeordnete Gebäudeteile i.S.d. § 5 Abs. 3 NBauO und § 14 BauNVO dürfen ebenfalls mit abweichender Dachneigung oder Flachdach errichtet werden.
- Oberflächenwasser**
 Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das übrige auf den privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser muss auf dem jeweiligem Grundstück oberflächlich oder unterirdisch versickert werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Einhaltung dieser örtlichen Bauvorschrift zu einer ungewollten Härte führen würde (z. B. auf Grund der Bodenverhältnisse). Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bleiben hiervon unberührt.

Nachrichtliche Hinweise

- In dem Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfunden wird daher verwiesen: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
- Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen; die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten. Vor Beginn der Bauausführung sind mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.
- Von der L 48 (Landegger Straße) können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionssschutzes geltend gemacht werden.
- Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 07-01/09 „Zwischen Kanal und Landegger Straße - 9. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, ist eine Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den _____
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag:

 (Brinker)
 Stadtbaurat

Für weitere Planausfertigungen:
 Die Übereinstimmung dieser Planzeichnung mit der Urschrift des Bebauungsplanes wird hiermit amtlich beglaubigt.

Haren (Ems), den _____
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag:

Planunterlagen

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Maßstab: 1 : 1000, Bezieher / Nutzer: Stadt Haren (Ems), Bezieher-Nr.: 44038

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
 Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
 Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
 Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
 Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax: 05932 - 50 35 16

Haren / Ems, den 14.12.2016

**Festsetzungen des Bebauungsplanes
 Planzeichenerklärung**

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist i.V.m. der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

- Bestandsangaben**
 4 vorhd. Bebauung
- 1. Art der baulichen Nutzung**
 WA - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 überbaubare Grundstücksfläche
 nicht überbaubare Fläche
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
 0,4 Grundflächenzahl
 II Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 o Offene Bauweise
 - - - - - Baugrenze
- 4. Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)**
 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind in den allgemeinen Wohngebieten Tankstellen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)**
 Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht mehr als 0,50 m über der Oberkante des Gehweges der angrenzenden „Landegger Straße“, gemessen in der Mitte der Fahrbahn der im Bebauungsplan festgesetzten Straße und in der Mitte der Straßenfront vor dem jeweiligen Grundstück, liegen. Die Festsetzung gilt auch für das erste Vollgeschoss, wenn das Erdgeschoss kein Vollgeschoss ist.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Bauliche Anlagen zur Erdwärmennutzung sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Im Bereich zwischen der vorderen Grundstücksgrenze (= Straßenbegrenzungslinie) und Baugrenze (= vordere Bauflucht) sind Garagen und Carports gem. § 12 BauNVO sowie sonstige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO unzulässig. Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind zulässig.
- Ver- und Entsorgungsleitungen**
 Innerhalb des Geltungsbereichs ist nur eine unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen zulässig.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 und des § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diesen Bebauungsplan Nr. 07-01/09 „Zwischen Kanal und Landegger Straße - 9. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, bestehend aus der Planzeichnung sowie den folgenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, in der Sitzung am 15.12.2016 als Satzung beschlossen.

Haren (Ems), den 14.03.2017
 (Honnigfort)
 Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 09.08.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07-01/09 „Zwischen Kanal und Landegger Straße - 9. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, beschlossen sowie dem Plankonzept zugestimmt.

Der Ausschuss für Bauen und Planung der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 07-01/09 „Zwischen Kanal und Landegger Straße - 9. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, nebst Begründung gemäß § 13a i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.09.2016 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 07-01/09 „Zwischen Kanal und Landegger Straße - 9. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, und der Begründungsentwurf haben vom 23.09.2016 bis 24.10.2016 (einschließlich) gem. § 13a i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 07-01/09 „Zwischen Kanal und Landegger Straße - 9. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den 14.03.2017
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag:

 (Brinker)
 Stadtbaurat

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 07-01/09 „Zwischen Kanal und Landegger Straße - 9. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO), Stadtkern, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.03.2017 im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.

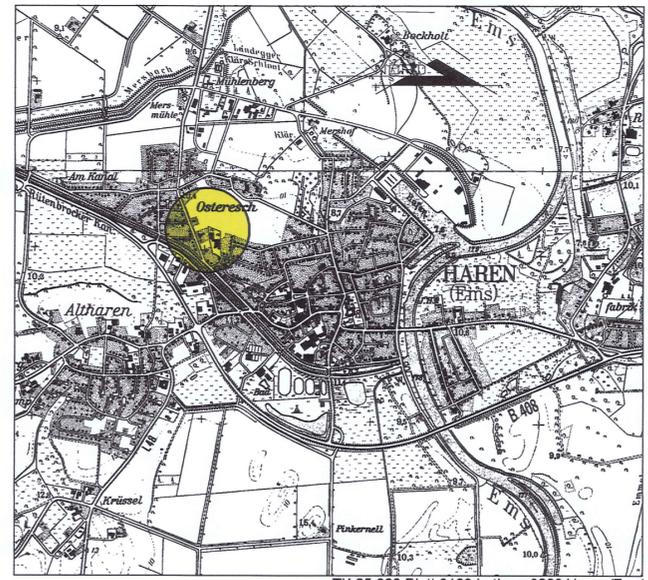
Der Bebauungsplan ist damit am 31.03.2017 in Kraft getreten.

Haren (Ems), den 04.04.2017
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag:

 (Brinker)
 Stadtbaurat

Stadt Haren (Ems)

Bebauungsplan Nr. 07-01/09
 "Zwischen Kanal und Landegger Straße - 9. Änderung"
 mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO
 Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB



TK 25.000 Blatt 3109 Lathen, 3209 Haren (Ems)
 - Urschrift -

Stand: 15.12.2016
 Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:
 Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
 Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren/Ems